

§ 2 ZApprO — Gliederung und Dauer

Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

Stand: 14.10.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst

1. ein Studium der Zahnmedizin an einer Universität in einem Umfang von 5 000 Stunden und mit einer Dauer von fünf Jahren,
2. eine Ausbildung in erster Hilfe,
3. einen Pflegedienst von einem Monat,
4. eine Famulatur von vier Wochen und
5. die Zahnärztliche Prüfung.

(2) Die Zahnärztliche Prüfung besteht aus

1. dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung,
2. dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung und
3. dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(3) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Absatz 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt fünf Jahre und sechs Monate.

Zitiervorschlag: § 2 ZApprO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZApprO/2>